

Universitätsmedizin Göttingen, 37099 Göttingen
Geschäftsbereich Personal

G3-2 Personal

Leitung: Dr. Sebastian Schulten

G3-21 Personalabteilung

Leitung: Michael Janssen

G3-21 Bereich

Michael Janssen

37099 Göttingen **Briefpost**

Robert-Koch-Straße 40, 37075 Göttingen **Adresse**

0551 / 39-63162 **Telefon**

0551 / 39-13063162 **Fax**

michael.janssen@med.uni-goettingen.de **E-Mail**

G3-21 **Geschäftszeichen**

21. Dezember 2022 **Datum**

Informationen zur elektronischen Arbeitsunfähigkeit (eAU) für Beschäftigte der UMG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab Januar 2023 brauchen gesetzlich Versicherte ihrem Arbeitgeber in vielen Fällen keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform mehr auszuhändigen, wenn sie erkrankt sind. Sie müssen lediglich über ihre Erkrankung und die voraussichtliche Dauer informieren.

Ablauf des eAU-Verfahrens

1. Die*Der Beschäftigte meldet dem Arbeitgeber unverzüglich ihre*seine Arbeitsunfähigkeit. Diese Verpflichtung besteht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bereits vor dem Arztbesuch oder Krankenhausaufenthalt. Hierbei muss die*der Beschäftigte die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich mitteilen.
Die Mitteilung über eine Arbeitsunfähigkeit kann telefonisch, per Mail oder bevorzugt über das Onlineformular (www.umg.eu/krank) erfolgen. Jede Einrichtung klärt intern, bei wem sich die*der Beschäftigte arbeitsunfähig meldet.
2. Die*Der Beschäftigte erhält von der Arztpraxis einen Ausdruck der AU-Daten für sich selbst. Dieser sollte unbedingt aufbewahrt werden, da er bei Störfällen – z.B. bei fehlgeschlagener elektronischer Übermittlung – als Beweismittel dient. Die Beweislast für den Nachweis der AU trägt der*die Arbeitnehmer*in.
3. Nach dem Arztbesuch, spätestens bis 24:00 Uhr, übermittelt die Arztpraxis die Arbeitsunfähigkeitsdaten elektronisch an die Krankenkasse. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes übermittelt das Krankenhaus die Aufenthalts- und Entlassungsdaten an die Krankenkasse.
4. Die UMG sendet eine Anfrage nach der eAU an die Krankenkasse über deren Kommunikationsserver. Hierzu ist der genaue Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit anzufragen.

5. Nach Erhalt der Anfrage stellt die Krankenkasse die eAU zum Abruf auf dem Kommunikationsserver bereit. Die UMG erhält eine Benachrichtigung über die erfolgte Bereitstellung.

Die Mitteilung zur Arbeitsunfähigkeit in Papierform entfällt, sodass diese ab dem 01.01.2023 nicht mehr an die Personalabteilung geschickt werden muss.

Sofern die*der Beschäftigte am Arbeitstag früher nach Hause gegangen ist, zählt dieser Tag als Arbeitstag. Wenn möglich, soll der Arzt die AU erst ab dem darauffolgenden Tag ausstellen, damit die Abwesenheitszeiten mit denen der Krankenkasse übereinstimmen.

Ausnahmen

Das neue Verfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt nicht für:

- Zeiten von Rehabilitations- und Vorsorgemaßnahmen
- privat krankenversicherte Arbeitnehmer.
- Fälle, in denen die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch eine (Zahn-)Arztpraxis im In- oder Ausland erfolgt, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.

ABER: Punkt 1 auf der ersten Seite dieses Schreibens gilt auch für die oben genannten Ausnahmen. In diesen Fällen ist aber die vom Arzt ausgehändigte Papierbescheinigung bei der/dem Vorgesetzten oder Sekretariat abzugeben.

Sofern ein lesbares Foto oder Scan im Online-Formular hochgeladen wurde, muss die Papierbescheinigung nicht zusätzlich eingereicht werden.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen Ihr*e Sachbearbeiter*in in der Entgeltabrechnung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Personalabteilung